



Statuten

der

Neuapostolischen Kirche Schweiz



Statuten

der

Neuapostolischen Kirche Schweiz

Zürich, 1. September 2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
I. Allgemeines	6
II. Mitgliedschaft	7
III. Organe	9
IV. Sektionen	18
V. Finanzen	20
VI. Schlichtungsverfahren	22
VII. Auflösung	23
VIII. Schlussbestimmungen	24

Präambel

Die Neuapostolische Kirche Schweiz versteht sich wie alle Neuapostolischen Gebietskirchen als Teil der weltweiten Neuapostolischen Kirche.

Die weltweite Gesamtkirche wird vom Stammapostel, dem geistlichen Oberhaupt, geführt. Sie ist kirchenorganisatorisch in Bezirksapostelbereiche gegliedert, die durch einen vom Stammapostel ordinierten Bezirksapostel geführt werden. Dem Bezirksapostel stehen mehrere Apostel als Helfer zur Seite. Ein Bezirksapostelbereich besteht in der Regel aus mehreren rechtlich selbständigen Gebietskirchen.

Der Stammapostel, die Bezirksapostel und die Apostel sind weltweit in der Neuapostolischen Kirche International (NAKI) zusammengefasst und organisiert.

Die Neuapostolische Kirche Schweiz anerkennt als Grundlage ihres Wirkens das von der NAKI erlassene, aus 10 Artikeln bestehende Glaubensbekenntnis aller Neuapostolischen Kirchen. Sie und ihre Mitglieder betrachten die vom Stammapostel, dem Bezirksapostel und den Aposteln gegebenen religiösen und kirchenorganisatorischen Ordnungen und Richtlinien für sich als verbindlich.

I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz
des Vereins

Unter dem Namen

Neuapostolische Kirche Schweiz
Eglise néo-apostolique de Suisse
Chiesa Neo-Apostolica Svizzera

besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Gebiet und
Gliederung

Das Vereinsgebiet umfasst grundsätzlich das Territorium der Schweiz. Das Gebiet ist in Bezirke und Gemeinden gegliedert, die als unselbständige Sektionen konstituiert sind.

Artikel 3

Zweck

1. Die Neuapostolische Kirche Schweiz bezweckt den Zusammenschluss und die geistliche Pflege ihrer Mitglieder nach dem neuapostolischen Glaubensbekenntnis. Zu diesem Zweck dienen die religiöse Betreuung der Gläubigen ab Geburt bis zum Tod durch regelmässige Gottesdienste, Spendung der Sakramente und Segnungen, gewissenhafte Seelsorge und soziale Hilfestellungen im Bedürfnisfall.

Politische
Neutralität

2. Die Neuapostolische Kirche Schweiz ist politisch neutral.

Ordnungsprinzip

3. Die Neuapostolische Kirche Schweiz vertritt das freikirchliche Prinzip. Sie führt und ordnet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Rechtsordnung.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

1. Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Schweiz kann jede natürliche Person beantragen, die im räumlichen Wirkungsbereich der Kirche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich zur neuapostolischen Glaubenslehre bekennt. Für religionsunmündige Kinder und Personen, die nicht voll handlungsfähig sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Voraussetzungen zur Mitgliedschaft
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Empfangnahme des Sakramentes «Heilige Versiegelung» erworben; Voraussetzung dazu ist eine vorgängig empfangene Wassertaufe. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Erwerb der Mitgliedschaft durch Heilige Versiegelung
3. Mitglieder anderer neuapostolischer Kirchen, die im räumlichen Wirkungsbereich der Neuapostolischen Kirche Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, erlangen die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Schweiz mit der Eintragung in das Register ihrer Kirchenmitglieder. Erwerb der Mitgliedschaft durch Zuzug

Artikel 5

1. Die Mitglieder haben das Recht auf alle Dienste der Neuapostolischen Kirche Schweiz im Sinne ihres Zweckes und auf die Wahl der Delegierten. Allgemeine Rechte
2. Die Neuapostolische Kirche Schweiz veröffentlicht Jahresberichte und Jahresrechnungen in geeigneter Form. Eine weiter gehende Informationspflicht hinsichtlich der Geschäftsführung besteht gegenüber den Mitgliedern nicht. Recht auf Information

Pflichten 3. Die Mitglieder haben einen Lebenswandel nach dem neuapostolischen Glaubensbekenntnis zu führen. Sie sind verpflichtet, die statutarischen und reglementarischen Ordnungen und die Weisungen der Vereinsorgane zu beachten.

Artikel 6

Erlöschen der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen neuapostolischen Gebietskirche unter Beendigung des Aufenthaltes im Vereinsgebiet.

Verfahren bei Austritt 2. Der Austritt ist jederzeit ohne Grundangabe möglich. Er hat schriftlich, d.h. mit Brief oder elektronischer Post, zu erfolgen. Der Austritt wird vom Kirchenpräsidenten innert sechzig Tagen schriftlich per Post bestätigt.

Verfahren bei Ausschluss 3. Der Kirchenpräsident kann ein Mitglied auf Antrag des zuständigen Bezirksvorstehers ausschliessen. Ein Ausschluss kann dann erfolgen, wenn ein Mitglied in einer Art und Weise gegen den Zweck der Neuapostolischen Kirche Schweiz oder die Kirchenordnung verstösst, so dass ein weiteres Verbleiben für die Neuapostolische Kirche Schweiz nicht zumutbar ist.

Rechtliches Gehör 4. Der Bezirksvorsteher und der Kirchenpräsident haben das betreffende Mitglied vor Antragstellung bzw. vor Entscheid anzuhören. Es besteht ein Anspruch auf Begründung des Ausschlusses.

III. Organe

Artikel 7

Die Neuapostolische Kirche Schweiz kennt folgende Organisation Organe:

- A) Delegiertenversammlung
- B) Kirchenpräsident
- C) Vorstand
- D) Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Artikel 8

Wahl der
Delegierten

1. Die Delegierten werden von den Mitgliedern auf vier Jahre gewählt. Für jeden Bezirk wird ein Delegierter durch die diesem Bezirk zugehörigen Mitglieder gewählt. Wahlberechtigt sind alle handlungsfähigen Mitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind die vollamtlichen Seelsorger der Neuapostolischen Kirche Schweiz und die Mitarbeiter der Administration Zürich mit ihren Aussenstellen.

Amtsperiode

2. Die Delegiertenwahlen finden jeweils im ersten Halbjahr des Wahljahres statt. Die Amtsperiode beginnt am 1. Juli und endet nach vier Jahren am 30. Juni.

Wahlvorschläge

3. Der Kirchenpräsident hat ein Vorschlagsrecht. Sein Vorschlag ist den Mitgliedern durch Ankündigung am Anschlagbrett der Kirchen während mindestens vier Wochen sowie durch mündliche Mitteilung im Anschluss an zwei Sonntagsgottesdienste bekannt zu geben. Die Mitglieder können dem Kirchenpräsidenten während der Ankündigungsfrist seines Wahlvorschlages weitere Wahlvorschläge schriftlich einreichen. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie der Unterschrift von mindestens fünfzig Wahlberechtigten.

Stille Wahl

4. Werden keine weiteren gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so gilt der vom Kirchenpräsidenten vorgeschlagene Delegierte als in stiller Wahl gewählt.

Durchführung
der Wahl

5. Sind gültige Vorschläge eingegangen, so setzt der Kirchenpräsident innert sechs Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge einen Wahltermin fest. Mit der Ankündigung des Wahltermins sind alle zur Wahl stehenden Mitglieder bekannt zu geben. Die Ankündigung hat am Anschlagbrett der Kirchen während mindestens vier Wochen sowie durch mündliche Mitteilung im Anschluss an zwei Sonntags-

gottesdienste zu erfolgen. Die Wahl geschieht geheim an einer Wahlversammlung. Gewählt ist das Mitglied mit der höchsten Stimmzahl (relatives Mehr).

6. Der Kirchenpräsident gibt die Wahl des Delegierten durch Ankündigung am Anschlagbrett der Kirchen bekannt und weist gleichzeitig auf das Beschwerderecht hin.

Bekanntgabe
der Wahl

7. Eine allfällige Beschwerde ist innert vier Wochen nach Ankündigung der Wahl an den Kirchenpräsidenten zu richten. Der Entscheid des Kirchenpräsidenten wird dem Beschwerdeführer nach dessen mündlicher Anhörung und Abklärung des Sachverhaltes innert 60 Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist schriftlich und begründet mitgeteilt. Ist der Beschwerdeführer mit dem Entscheid nicht einverstanden, steht ihm anschliessend der ordentliche Rechtsweg offen. Einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Ein anders lautender Entscheid der ordentlichen Gerichte bleibt vorbehalten.

Beschwerde

8. Jeder Delegierte hat das Recht, vor Ablauf der Amtsdauer auf die nächstfolgende Delegiertenversammlung zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Kirchenpräsidenten mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

Vorzeitiger Rück-
tritt des Delegier-
ten

9. Bei Tod, Amtsunfähigkeit oder vorzeitigem Rücktritt der Delegierten oder bei deren Wegzug aus dem Bezirk setzt der Kirchenpräsident für den Rest der laufenden Amtsperiode eine Ersatzwahl an. Die Ersatzwahl hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Vakanz stattzufinden. Beträgt die restliche Amtsdauer weniger als ein Jahr, wird auf eine Ersatzwahl verzichtet.

Ersatzwahl

Artikel 9

1. Die Delegiertenversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Kirchenpräsidenten

Ordentliche
Delegierten-
versammlung

unter Beilage der Traktandenliste spätestens vier Wochen vor der Durchführung.

Traktandierungs-
vorschläge

2. Vorschläge für die Traktandenliste sind dem Kirchenpräsidenten spätestens sechzig Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorschlag hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Ausserordentliche
Delegiertenver-
sammlung

3. Der Kirchenpräsident ist befugt, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie von einem Fünftel aller Delegierten schriftlich mit Traktandenvorschlag verlangt wird.

Artikel 10

Verfahren

1. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden, verlieren ihren Sitz als Delegierte mit Annahme der Wahl. Die Vertretung abwesender Delegierter ist nicht gestattet.

Vorsitz

2. Den Vorsitz führt der Kirchenpräsident, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, subsidiär ein vom Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ernannter Stellvertreter.

Beschlussfähig-
keit

3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Für den Fall der ungenügenden Beteiligung lädt der Kirchenpräsident innert zwei Wochen zu einer zweiten Versammlung ein. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

Beschlüsse

4. Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für Statutenänderungen sowie für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

5. Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Die Wahl des Protokollführers erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Das Protokoll ist den Delegierten innert vier Wochen nach Durchführung der Delegiertenversammlung zuzustellen. Anträge auf Ergänzung oder Berichtigung sind dem Kirchenpräsidenten innert Monatsfrist nach Erhalt des Protokolls schriftlich einzureichen. Das Protokoll mit allfälligen Ergänzungs- und Berichtigungsanträgen ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 11

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

Zuständigkeit der
Delegierten-
versammlung

- a) Abnahme des Jahresberichtes,
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichtes,
- c) Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes der Stiftungen der Neuapostolischen Kirche Schweiz bzw. der mit dieser verbundenen Stiftungen (ausgenommen hiervon sind die Jahresrechnungen und der Revisionsstellenbericht der Personalvorsorgeeinrichtungen mit paritätischer Verwaltung),
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- e) Wahl der Stiftungsmitglieder der Stiftungen der Neuapostolischen Kirche Schweiz, soweit dies die Stiftungsurkunden vorsehen, wobei der Kirchenpräsident ein Vorschlagsrecht hat,
- f) Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden,
- g) Entlastung des Kirchenpräsidenten und des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

B. Kirchenpräsident

Artikel 12

Bestimmung
des Kirchenpräsi-
denten

1. Kirchenpräsident ist der Bezirksapostel, der durch den Stammapostel bestimmt wird.

Amtszeit

2. Die Amtszeit beginnt mit der Amtseinsetzung durch den Stammapostel und endet mit der Ruhesetzung oder Amtsenthebung als Bezirksapostel durch den Stammapostel oder infolge Todes.

Artikel 13

Zuständigkeit des
Kirchenpräsi-
denten

1. Dem Kirchenpräsidenten obliegt die Oberleitung des Vereins im seelsorgerischen Bereich. Ferner obliegt ihm die Geschäftsführung und die Vertretung der Neuapostolischen Kirche Schweiz nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Stellvertretung
des Kirchenpräsi-
denten / Zeich-
nungs-
berechtigten

2. Der Kirchenpräsident ernennt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Stellvertreter. Der Kirchenpräsident sowie der Stellvertreter und die vom Vorstand zu bestimmenden Mitarbeiter der Administration zeichnen kollektiv zu zweien.

Stellvertreter als
interimistischer
Kirchenpräsident

3. Bei Tod, Amtsunfähigkeit oder Ruhesetzung des Bezirksapostels übernimmt sein Stellvertreter bis zur Amtseinsetzung des durch den Stammapostel zu bestimmenden Nachfolgers die Funktion des Kirchenpräsidenten.

C. Vorstand

Artikel 14

1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Drei Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Apostel und Bischöfe, drei weitere Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Bezirksamter gewählt. Der Kirchenpräsident hat ein Vorschlagsrecht. Wahl des Vorstandes und Amtsdauer
2. Der Bezirksapostel gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Bezirksapostel
3. Die ordentliche Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Juli. Wiederwahl ist möglich. Amtsdauer
4. Nach der Ruhesetzung der Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion als kirchliche Amtsträger endet die Funktion als Vorstandmitglied anlässlich der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Ersatzwahl
5. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Kirchenpräsident führt den Vorsitz. Konstituierung des Vorstandes

Artikel 15

1. Der Vorstand hat folgende Befugnisse: Zuständigkeit des Vorstandes
 - a) Die Oberleitung des Vereins im ausserseelsorgerischen Bereich,
 - b) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
 - c) Abnahme des vom Kirchenpräsidenten zu erstellenden Budgets,
 - d) Abnahme des vom Kirchenpräsidenten zu erstellenden Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung,

- e) Beschlussfassung über den Erlass eines Organisationsreglements, von geschäftlichen Ausführungsbestimmungen und Weisungen,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen zuhanden der Delegiertenversammlung,
- g) Beschlussfassung über dingliche und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sowie grundbuchliche Vormerkungen, insbesondere Kauf und Verkauf von Grundstücken, hypothekarische Belastungen, Grundpfandrechte, Dienstbarkeitsverträge aller Art inkl. Baurechtsverträge, Eigentümerdienstbarkeiten, Vormerkung von persönlichen Rechten (z.B. Vormerkung von Mietverträgen),
- h) Beschlussfassung über die vom Kirchenpräsidenten vorgelegten Geschäfte.

Beschlussfähigkeit

- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Quorum
Stichentscheid

- 3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Kirchenpräsident hat den Stichentscheid.

Zirkularbeschluss

- 4. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Protokoll

- 5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Kirchenpräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

D. Revisionsstelle

Artikel 16

1. Die Delegiertenversammlung wählt eine fachlich anerkannte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Wahl
2. Diese prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Der Vorstand bzw. Kirchenpräsident übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich. Aufgaben
3. Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht nennt die Personen, welche die Revision geleitet haben und bestätigt, dass die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt sind. Berichterstattung

IV. Sektionen

A. Bezirke

Artikel 17

Einteilung in
Bezirke

Der Kirchenpräsident kann das Vereinsgebiet nach Anhören der zuständigen Apostel, Bischöfe und Bezirksämter sowie des Vorstands in mehrere Bezirke aufteilen.

Artikel 18

Ernennung des
Bezirksvorstehers
Amtszeit

1. Der Kirchenpräsident ernennt einen Bezirksvorsteher.
2. Die Amtszeit beginnt mit der Amtseinsetzung und endet mit der Ruhesetzung oder der Amtsenthebung als Bezirksvorsteher durch den Kirchenpräsidenten oder infolge Todes. Sollte der Bezirksvorsteher nicht Bezirksältester sein, beginnt die Amtszeit mit der Beauftragung und endet mit der Ruhesetzung oder der Abberufung als Bezirksvorsteher durch den Kirchenpräsidenten oder infolge Todes.

Zuständigkeit,
Rechenschafts-
pflicht

3. Der Bezirksvorsteher ist für die administrativen Belange der in seinem Bezirk ansässigen Mitglieder sowie zur Abhaltung der Wahl des Delegierten seines Bezirks zuständig. Im Übrigen hat er die Befugnisse, die ihm der Kirchenpräsident zuweist. Er legt dem Kirchenpräsidenten Rechenschaft über seine Amtstätigkeit ab.

B. Gemeinden

Artikel 19

Der Kirchenpräsident kann nach Anhören der zuständigen Apostel, Bischöfe und Bezirksamter einen Bezirk in mehrere Gemeinden aufteilen.

Einteilung in
Gemeinden

Artikel 20

1. Der Kirchenpräsident ernennt einen Gemeindevorsteher auf Antrag des Bezirksvorstehers.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Beauftragung und endet mit der Ruhesetzung oder der Abberufung als Gemeindevorsteher durch den Kirchenpräsidenten oder infolge Todes.
3. Der Gemeindevorsteher hat die ihm vom Kirchenpräsidenten und dem Bezirksvorsteher zugewiesenen Befugnisse. Er legt dem Bezirksvorsteher Rechenschaft über seine Amtstätigkeit ab.

Ernennung des
Gemeindevor-
stehers

Amtszeit

Zuständigkeit,
Rechenschafts-
pflicht

V. Finanzen

Artikel 21

Geschäftsjahr und
Rechnungsführung

Der Vorstand bestimmt das Geschäftsjahr. Der Kirchenpräsident ist mit der Rechnungsführung betraut und legt dem Vorstand Rechenschaft ab.

Artikel 22

Aufbringung der
Mittel

1. Die für die Zweckerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel werden erbracht aus freiwilligen Opfern der Mitglieder sowie aus Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten. Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht geschuldet.

Verwendung der
Mittel

2. Der Kirchenpräsident entscheidet über die Verwendung der Mittel und insbesondere die Entlohnung und Entschädigung von Funktionären im Rahmen des Budgets. Der Kirchenpräsident hat Anspruch auf ein angemessenes Gehalt und Spesenvergütung. Die Festsetzung dieser Bezüge erfolgt in Absprache mit dem Stammapostel.

Ausgaben ausserhalb des
Budgets

3. Nicht budgetierte Ausgaben sind im Rahmen der Bestimmungen in Organisationsreglement, Weisungen und Ausführungsbestimmungen vom Vorstand zu genehmigen.

Unterstützung von
Kirchen, Institutionen und Mitgliedern

4. Der Kirchenpräsident ist im Rahmen des Budgets ermächtigt, die NAKI und andere neuapostolische Gebietskirchen, wohlthätige Institutionen oder in Notlage befindliche Mitglieder, die einer solchen Unterstützung würdig sind, aus dem Kirchenvermögen finanziell zu unterstützen.

Artikel 23

1. Der Kirchenpräsident legt dem Vorstand alljährlich ein Budget zur Genehmigung vor. Budget
2. Der Kirchenpräsident erstellt die Jahresrechnung und legt sie dem Vorstand und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor. Jahresrechnung

Artikel 24

Die finanzielle Haftung der Neuapostolischen Kirche Schweiz ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Haftung der Mitglieder

VI. Schlichtungsverfahren

Artikel 25

Verfahren bei
Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern (einschliesslich Organträgern) und der Neuapostolischen Kirche Schweiz kann der Rechtsweg nicht ohne vorherige Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beschränkt werden, soweit die Parteien nicht auf dessen Durchführung verzichten. Als Schlichter amtiert der Kirchenpräsident oder eine von diesem berufene Person.

Vergleichsvor-
schlag / Ordentli-
cher Rechtsweg

2. Der Schlichter unterbreitet den Parteien einen Vergleichsvorschlag nach deren Anhörung und angemessener weiterer Abklärung des Sachverhaltes. Kommt innert 30 Tagen nach Mitteilung des Vorschlages kein Vergleich zustande, so steht beiden Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

VII. Auflösung

Artikel 26

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Delegiertenversammlung. Dem Kirchenpräsidenten ist vorgängig Gelegenheit zu geben, den Delegierten seine Stellungnahme abzugeben. Die Delegiertenversammlung kann in Absprache mit dem Kirchenpräsidenten alle Aktiven und Passiven des Vereins auf eine bestehende oder neuzugründende Nachfolgeorganisation im Rahmen der Neuapostolischen Kirche übertragen, unter Beachtung allfälliger Sicherstellungspflichten. Auflösung des Vereins
2. Fehlt eine Nachfolgeorganisation, so fasst die Delegiertenversammlung Beschluss über eine Liquidation und die Verwendung des Vermögens zu einem verwandten oder sonstwie wohltätigen Zweck. Fehlen einer Nachfolgeorganisation

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 27

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung mit der Eintragung in das Handelsregister des Kantons Zürich in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. September 2013.

Artikel 28

Ausführungsbestimmungen

1. Allfällige Ausführungsbestimmungen zu den Statuten werden durch den Vorstand erlassen.

Genehmigung

2. Die Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 19. April 2016 und von der Delegiertenversammlung am 27. August 2016 genehmigt.

Artikel 29

Übersetzung der Statuten und der Ausführungsbestimmungen

Statuten und allfällige Ausführungsbestimmungen werden in die französische und italienische Sprache übersetzt. Bei Widersprüchen geht der deutsche Text vor.

Der Kirchenpräsident:



Markus Fehlbaum

Der Protokollführer:



Roger Brülisauer

